

---

**Verordnung über die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuerrechts an das Steuerharmonisierungsgesetz (ÜVStHG) <sup>1</sup>**

---

(Vom 10. Dezember 2019)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf Art. 72 Abs. 3 und 72z<sup>bis</sup> des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 (StHG),<sup>2</sup>

*beschliesst:*

**I. Zweck und Gegenstand****§ 1**

Diese Verordnung bezweckt die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG)<sup>3</sup> an das Steuerharmonisierungsgesetz.

**II. Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken vom 14. Dezember 2018<sup>4</sup>****§ 2** Beteiligungsabzug für systemrelevante Banken

Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (BankG)<sup>5</sup> werden für die Berechnung des Nettoertrags nach § 74 Abs. 2 StG der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt:

- a) Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach Art. 11 Abs. 4 BankG und
- b) Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne der Art. 28-32 BankG.

**III. Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen vom 19. Juni 2020<sup>6,7</sup>****§ 2a <sup>8</sup>** Selbstständige Erwerbstätigkeit

<sup>1</sup> Zu den geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten selbstständig Erwerbender nach § 29 Abs. 2 StG gehören auch gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

<sup>2</sup> Nicht abziehbar im Sinne von § 29 Abs. 6 StG sind neben Zahlungen von Bestechungsgeldern an schweizerische oder fremde Amtsträger nach Art. 322<sup>ter</sup> und Art. 322<sup>septies</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) insbesondere:

- a) Zahlungen von Bestechungsgeldern an Private nach Art. 322<sup>octies</sup> StGB;
- b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c) Bussen und Geldstrafen;
- d) finanzielle Verwaltungsanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

<sup>3</sup> Sind Sanktionen nach Abs. 2 Bst. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

- a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder
- b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

#### § 2b <sup>9</sup> Juristische Personen

<sup>1</sup> Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand nach § 65 Abs. 1 StG gehören auch gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

<sup>2</sup> Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand im Sinne von § 65 Abs. 2 StG gehören neben Zahlungen von Bestechungsgeldern an schweizerische oder fremde Amtsträger nach Art. 322<sup>ter</sup> und Art. 322<sup>septies</sup> StGB insbesondere:

- a) Zahlungen von Bestechungsgeldern an Private nach Art. 322<sup>octies</sup> StGB;
- b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c) Bussen;
- d) finanzielle Verwaltungsanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

<sup>3</sup> Sind Sanktionen nach Abs. 2 Bst. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

- a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder
- b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

### IV. Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020 (ÜLG) <sup>10,11</sup>

#### § 2c <sup>12</sup> Steuerfreie Einkünfte

Zu den steuerfreien Einkünften nach § 25 StG gehören auch Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose.

**V. Revision des Obligationenrechts vom 19. Juni 2020** <sup>13,14</sup>**§ 2d** <sup>15</sup> Kapitaleinlageprinzip

Die Gleichbehandlung der Rückzahlung von nach dem 31. Dezember 1996 geleisteten Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen) mit der Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital gemäss § 21a Abs. 1 StG gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Art. 653s ff. des Obligationenrechts (OR) geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

**§ 2e** <sup>16</sup> Bemessung des Reingewinns und Eigenkapitals

Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn nach § 85 Abs. 1 StG und das steuerbare Eigenkapital nach § 86 Abs. 1 StG in Franken umzurechnen. Massgebend ist:

- a) für den steuerbaren Reingewinn: der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode;
- b) für das steuerbare Eigenkapital: der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

**VI. Revision des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 17. Dezember 2021 (KAG)** <sup>17,18</sup>**§ 2f** <sup>19</sup> Gleichstellung mit juristischen Personen

Den übrigen juristischen Personen nach § 54 Abs. 1 Bst. b StG sind auch kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Art. 118a KAG gleichgestellt.

**VII. Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen vom 17. Juni 2022** <sup>20,21</sup>**§ 2g** <sup>22</sup> Steuerbare Einkünfte

Der steuerbare Ertragsanteil von Einkünften aus Leibrenten und Verpfändung nach § 23 Abs. 4 StG bestimmt sich wie folgt:

- a) Bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG)<sup>23</sup> unterstehen, ist der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf der Grundlage von Art. 36 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen vom 17. Dezember 2004 (VAG)<sup>24</sup> bestimmte maximale technische Zinssatz (m) während der gesamten Vertragsdauer massgebend:

1. Ist dieser Zinssatz grösser als null, berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt:  
Ertragsanteil =  $\left[1 - \frac{(1+m)^{22}-1}{22 \cdot m \cdot (1+m)^{23}}\right] \cdot 100 \%$
2. Ist dieser Zinssatz negativ oder null, beträgt der Ertragsanteil null Prozent.
- b) Bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, entspricht der Ertragsanteil 70 Prozent dieser Leistungen.
- c) Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen ist die Höhe der um 0.5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen (r) während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre massgebend:
  1. Ist diese Rendite grösser als null, berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt:  
Ertragsanteil =  $\left[1 - \frac{(1+r)^{22}-1}{22 \cdot r \cdot (1+r)^{23}}\right] \cdot 100 \%$
  2. Ist diese Rendite negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

#### § 2h<sup>25</sup> Abzüge

Für Leibrenten und Verpfändungen entspricht der Abzug gemäss § 33 Abs. 1 Bst. b StG dem Ertragsanteil der Leistungen aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen nach § 2g Bst. c.

### VIII. Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis vom 14. Juni 2024<sup>26,27</sup>

#### § 2i<sup>28</sup> Wirtschaftliche Zugehörigkeit

<sup>1</sup> Zu den steuerpflichtigen natürlichen Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nach § 5 Abs. 2 StG gehören auch Arbeitnehmer, die eine unselbstständige Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton ausüben und der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird.

<sup>2</sup> Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen erhalten, sind nach § 5 Abs. 2 Bst. g StG steuerpflichtig, wenn sie für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton tätig sind; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung von Seeleuten für die Erwerbstätigkeit an Bord eines von einem solchen Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs.

**§ 2j**<sup>29</sup> Quellensteuerpflicht

<sup>1</sup> Zu den nach § 94 Abs. 1 StG quellensteuerpflichtigen Personen gehören auch in einem Nachbarstaat wohnhafte Arbeitnehmer für ihr im Ausland erzieltetes Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton, sofern der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird.

<sup>2</sup> Quellensteuerpflichtig nach § 94 Abs. 1 Bst. b StG sind im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen sind Einkommen von Seeleuten für die Erwerbstätigkeit an Bord eines von einem Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffes.

**§ 2k**<sup>30</sup> Bescheinigungspflicht von Drittpersonen

Zu den Bescheinigungspflichten nach § 145 Abs. 1 StG gehört auch die Pflicht des bisherigen Arbeitgebers zur Ausstellung einer schriftlichen Bescheinigung über die unselbstständige Erwerbstätigkeit bei einem unterjährigen Austritt des Arbeitnehmers nach § 94 Abs. 1 Bst. a und b StG, soweit die Angaben für die Umsetzung des anwendbaren internationalen Abkommens im Steuerbereich erforderlich sind und sofern der Arbeitnehmer die Bescheinigung verlangt; diese ist im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auszustellen.

**IX. Schlussbestimmungen**<sup>31</sup>**§ 3**<sup>32</sup> Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> § 2 findet erstmals auf die im Jahr 2019 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.

<sup>2</sup> §§ 2a und 2b finden erstmals auf die im Jahr 2022 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.

<sup>3</sup> § 2c findet auf alle nach dem 1. Juli 2021 ausgerichteten Überbrückungsleistungen Anwendung.

<sup>4</sup> §§ 2d und 2e finden erstmals auf die im Jahr 2023 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.

<sup>5</sup> Die Anwendung von § 2f richtet sich nach Bundesrecht.

<sup>6</sup> §§ 2g und 2h finden erstmals auf die Steuerperiode 2025 Anwendung.

<sup>7</sup> §§ 2i bis 2k finden erstmals auf die Steuerperiode 2025 Anwendung.

**§ 4** Ablauf der Geltungsdauer der bisherigen Verordnung vom 13. Dezember 2016<sup>33</sup>

Mit der Änderung des Steuergesetzes vom 22. Mai 2019<sup>34</sup> ist die Geltungsdauer der Verordnung über die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuerrechts an das Steuerharmonisierungsgesetz vom 13. Dezember 2016 abgelaufen.

**§ 5** Veröffentlichung und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.<sup>35</sup>

<sup>2</sup> Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>1</sup> GS 25-67 mit Änderungen vom 30. November 2021 (GS 26-60), vom 20. Dezember 2022 (RRB betr. Anpassung von Ausführungsbestimmungen zum Steuergesetz, GS 26-100e) und vom 10. Dezember 2024 (RRB betr. Anpassung von Ausführungsbestimmungen zum Steuergesetz, GS 27-53f).

<sup>2</sup> SR 642.14.

<sup>3</sup> SRSZ 172.200.

<sup>4</sup> AS 2019 1207.

<sup>5</sup> SR 952.0.

<sup>6</sup> Haupttitel in der Fassung vom 30. November 2021.

<sup>7</sup> AS 2020 5121.

<sup>8</sup> Neu eingefügt am 30. November 2021.

<sup>9</sup> Neu eingefügt am 30. November 2021.

<sup>10</sup> SR 837.2.

<sup>11</sup> Haupttitel neu eingefügt am 20. Dezember 2022.

<sup>12</sup> Neu eingefügt am 20. Dezember 2022.

<sup>13</sup> AS 2020 4005.

<sup>14</sup> Haupttitel neu eingefügt am 20. Dezember 2022.

<sup>15</sup> Neu eingefügt am 20. Dezember 2022.

<sup>16</sup> Neu eingefügt am 20. Dezember 2022.

<sup>17</sup> BBI 2021 3000.

<sup>18</sup> Haupttitel neu eingefügt am 20. Dezember 2022.

<sup>19</sup> Neu eingefügt am 20. Dezember 2022.

<sup>20</sup> AS 2023 38.

<sup>21</sup> Haupttitel neu eingefügt am 10. Dezember 2024.

<sup>22</sup> Neu eingefügt am 10. Dezember 2024.

<sup>23</sup> SR 221.229.1.

<sup>24</sup> SR 961.01.

<sup>25</sup> Neu eingefügt am 10. Dezember 2024.

<sup>26</sup> AS 2024 573.

<sup>27</sup> Haupttitel neu eingefügt am 10. Dezember 2024.

<sup>28</sup> Neu eingefügt am 10. Dezember 2024.

<sup>29</sup> Neu eingefügt am 10. Dezember 2024.

<sup>30</sup> Neu eingefügt am 10. Dezember 2024.

<sup>31</sup> Haupttitel neu eingefügt am 10. Dezember 2024.

<sup>32</sup> Überschrift in der Fassung vom und Abs. 2 neu eingefügt am 30. November 2021; Abs. 3 bis 5 neu eingefügt am 20. Dezember 2022, Abs. 6 und 7 neu eingefügt am 10. Dezember 2024.

<sup>33</sup> GS 24-88.

<sup>34</sup> GS 25-52.

<sup>35</sup> Abl 2019 3002; Änderungen vom 30. November 2021 am 1. Januar 2022 (Abl 2021 3252), vom 20. Dezember 2022 am 1. Januar 2023 (Abl 2022 3168) und vom 10. Dezember 2024 am 1. Januar 2025 (Abl 2024 3120) in Kraft getreten.